Synopse

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) Version Landrat

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **VIII E/21/3**
Aufgehoben: –

	Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe
	Der [Autor] (Erlassen vom Landrat am .....)
	I.
	GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:
Art. 24a Sozialhilfe im Asylbereich und Nothilfe [1] Die Höhe und Art der Sozialhilfe für Asylsuchende (inkl. vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) und der Nothilfe für Personen ohne ausländerrechtliche Bewilligung werden vom Status und Verhalten einer Person bestimmt. [2] Art und Dauer der Unterbringung, Betreuung und Zugang zum Arbeitsmarkt bestimmen sich aufgrund des Verfahrensstands, des Status sowie des Verhaltens der betreffenden Person. [3] Die um Sozial- und Nothilfe ansuchenden ausländischen Personen haben insbesondere ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nachzukommen und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.	[1] Die Höhe und Art der Sozialhilfe für Asylsuchende (inkl. vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung) und der Nothilfe für Personen ohne ausländerrechtliche Bewilligung werden vom Status und Verhalten einer Person bestimmt.

[4] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften, namentlich über die Zuständigkeiten, die Platzierung, die Unterbringung und Betreuung, die Gesundheitsversorgung, die Ausbildung und Beschäftigung sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt.	
	II.
	Keine anderen Erlasse geändert.
	III.
	Keine anderen Erlasse aufgehoben.
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. März 2027 dringlich in Kraft und gilt bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde.